

## Weitere Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

3. **Arbeiten, bei denen die Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze gefährdet wird**
  - Tätigkeiten an Hitze Arbeitsplätzen (z. B. an Öfen)
4. **Arbeiten, die zu einer Überbeanspruchung des Bewegungsapparates führen können, z. B.:**
  - Arbeiten, bei denen manuelles Heben und Bewegen von Lasten über 10 kg (Richtwert) erforderlich sind
  - Arbeiten, die eine andauernd ungünstige Körperhaltung erfordern (z. B. ständig stehend, kniend, gebeugt, gebückt oder über Kopf)
5. **Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Vibrationen und/oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind, z. B.:**
  - Arbeiten in gekennzeichneten Lärmbereichen
  - Arbeiten mit elektrisch oder durch Druckluft betriebenen Arbeitsmitteln
  - Arbeiten an Anlagen zur Herstellung, Vor- und Nachbehandlung von Produkten und Erzeugnissen, bei denen schädliche Einwirkungen von Lärm und/oder Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Farbspritz- und Strahlarbeiten, Arbeiten der Galvanotechnik, Feuerverzinkerei u. ä.)
  - Reinigungsarbeiten an Maschinen, technischen Anlagen und Ausrüstungen, bei denen schädliche Einwirkungen von Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden können
  - Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
6. **Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten**
  - z. B. an Anlagen zur Herstellung, Abfüllung und Verpackung von Erzeugnissen, Fließbandarbeit
7. **Arbeiten ohne Unterweisung und Erlaubnis**
8. **Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite fachkundiger Erwachsener**

## Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

**Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz**

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335  
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)  
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

**Regionalbereich Ost**

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281  
E-Mail: [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

**Regionalbereich Süd**

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381  
E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

**Regionalbereich West**

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481  
E-Mail: [office.west@lavg.brandenburg.de](mailto:office.west@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © auremar - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



## Branchenspezifische Regelungen zum Praxislernen in der Sekundarstufe 1

- Schülerbetriebspraktikum -  
in Betrieben der Metallbearbeitung und -verarbeitung

Ergänzung zum Leitfaden



## Allgemeine und spezielle Regelungen

Dieses Merkblatt **ergänzt den Leitfaden** „Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“. Der Leitfaden enthält grundlegende Forderungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes (JARbSchG)** für das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum.

### Allgemeine und spezielle Regelungen

1. **Verantwortlich** für die Einhaltung des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Hierbei sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Werden im Einzelfall branchenspezifische Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit in Anspruch genommen, ist dies bei der Durchführung der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen. Ergibt sich Änderungsbedarf, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

3. Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mit gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden (§ 22 JArbSchG). Unter anderem sind Tätigkeiten verboten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen und mit sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gefahren verbunden sind.

## Weitere Regelungen

4. **Vor Beginn** des Praktikums und **bei jedem Wechsel** der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen**. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.
5. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Je nach Art der Gefährdung können erforderlich sein:
  - Schutzkleidung, Schutzhandschuhe
  - Schutzschuhe
  - Schutzbrille
  - Gehörschutz
  - Schutzhelm
6. Die allgemeinen **Arbeitszeitregelungen** nach dem JArbSchG sind dem Leitfaden zu entnehmen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sollte mit der Schule und den Eltern abgestimmt werden. Zu beachten sind die zeitlichen Einschränkungen bei einer Beschäftigung unmittelbar vor Schultagen (§ 14 Abs. 4 JArbSchG).

Für Jugendliche über 16 Jahre besteht die Möglichkeit, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr eingesetzt zu werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).

Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist verboten.

## Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

7. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.  
Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

### Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

1. **Arbeiten an Maschinen und Geräten oder Bedienen von technischen Anlagen, für die eine besondere Ausbildung erforderlich oder ein Mindestalter für das Bedienpersonal nach Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben sind**, z. B.:
  - Bedienen oder Führen von Flurförderzeugen, Hebebühnen, Krananlagen, Fahrzeugen
  - Anschlagen von Lasten
  - Bedienen und Warten Lüftungstechnischer Anlagen
  - Arbeiten an Maschinen, technischen Anlagen und Ausrüstungen, die unter hohen oder niedrigen Temperaturen, hohem Druck oder Vakuum betrieben werden
  - Arbeiten mit Hochdruckreinigern
  - Arbeiten an Stanzen, Pressen, Zieh-, Verseilmaschinen u. ä.
  - Arbeiten an elektrischen Anlagen
  - Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
  - Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Maschinen, technischen Anlagen und Ausrüstungen
  - Schweiß-, Scheid- und Brennarbeiten
2. **Arbeiten, die Erfahrungen und das Sicherheitsbewusstsein Erwachsener erfordern**, z. B.:
  - Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben
  - Störungsbeseitigung und Wartungsarbeiten an Maschinen, technischen Anlagen und Ausrüstungen